

# Die 18. Session der Internationalen Arbeitskonferenz

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des  
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352707>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Bericht ist ferner ersichtlich, dass auch in der Maschinenindustrie allgemein, dank der Praxis des Unfallverhütungsdienstes der Anstalt, eine wesentliche Reduzierung der Unfälle zu verzeichnen ist.

Ueber den Personalbestand der Anstalt teilt der Jahresbericht mit, dass der Gesamtbestand des Personals um 12 Personen abgenommen hat. Ende 1932 waren 660 Angestellte beschäftigt, während 1933 nur noch 648 im Dienste der Anstalt standen. Die Gehälter des Personals, die im Jahre 1932 schon einen ersten Abbau in Form der Einschränkung der reglementarischen Gehaltsaufbesserungen erfahren hatten, wurden für das Jahr 1933 durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates um 3 Prozent herabgesetzt. Durch einen weiteren Beschluss hat der Verwaltungsrat die weitere Geltung dieses Gehaltsabbaues, vorläufig für das Jahr 1934, verfügt. Ueber diese Lohnabbaubeschlüsse des Verwaltungsrates haben wir in der Besprechung des letzten Jahresberichtes ausführlich berichtet.

---

## Die 18. Session der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürch.

Die 18. Session der Internationalen Arbeitskonferenz dauerte vom 4. bis 23. Juni. Von den 58 Mitgliedstaaten der internationalen Arbeitsorganisation liessen sich 48 vertreten. Deutschland, das seine zweijährige Kündigung eingereicht hat, hat keine Vertreter geschickt. Unter den unvollständigen Delegationen befand sich Oesterreich, da sich kein Arbeiter dazu hergab, ein Mandat anzunehmen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren wie letztes Jahr mit vier « Beobachtern » vertreten. Unter ihnen befand sich John L. Lewis, Präsident des amerikanischen Bergarbeiter-Verbandes. Die Anwesenheit dieser Delegation wird für das Internationale Arbeitsamt von grösster Bedeutung sein. Tatsächlich traf denn auch im Verlaufe der diesjährigen Konferenz die Mitteilung ein, dass der Senat und die Abgeordneten-Kammer Amerikas den Präsidenten Roosevelt ermächtigt habe, den Beitritt zur Genfer Institution zu unterzeichnen. Die Konferenz nahm ihrerseits einstimmig eine Resolution an, durch welche das grosse Land zum Anschluss an die internationale Arbeitsorganisation eingeladen wird.

Aegypten, das ebenfalls nicht Mitglied ist, war auch durch Beobachter vertreten.

### Die Arbeitslosenversicherung.

Das Problem der Arbeitslosenversicherung stand zum zweitenmal zur Diskussion. Letztes Jahr hatte die Konferenz einen Frage-

bogen aufgestellt, der an alle Mitgliedstaaten des Internationalen Arbeitsamtes geschickt worden war. Dieses Jahr handelte es sich nun darum, einen Uebereinkommens-Entwurf auszuarbeiten.

Die Arbeiten der hierzu durch die Konferenz ernannten Kommission waren ausserordentlich lang und schwierig. Im Laufe der Diskussion wurden mehr als 100 Abänderungsvorschläge eingereicht. Kollege Robert, technischer Berater der schweizerischen Arbeiterdelegation, wurde zum Vizepräsidenten dieser Kommission bestimmt. Als solcher lag ihm die schwierige Aufgabe ob, den Standpunkt der Arbeiter vor der Konferenz zu verteidigen. Er hatte die Genugtuung, dass die Empfehlung eines Abänderungsvorschlages, der von der schweizerischen Arbeitgeberdelegation vorgeschlagen worden war, nicht angenommen wurde. Dieser Abänderungsvorschlag verlangte von den Regierungen, Massnahmen zu treffen, «um die Schaffung und die Entwicklung paritätischer Arbeitslosenversicherungskassen, das heisst solcher, die gemeinsam durch Unternehmer und Arbeiter verwaltet werden, zu fördern.»

René Robert erklärte im Namen der Arbeiter-Vertretung, dass er eine Unterstützung paritätischer Kassen einzelner Unternehmungen nicht annehmen könne. Diese seien geschaffen, um den Gewerkschaftskassen Opposition zu machen. Im weitem lehnte er auch eine Bevorzugung dieser Kassen, wie das zum Beispiel in der Schweiz der Fall ist, entschieden ab.

In der Kommissionssitzung wurde der Vorschlag der Unternehmer zwar mit 1 Stimme Mehrheit angenommen, durch die Konferenz aber mit 51 gegen 29 Stimmen verworfen.

Der Entwurf des Uebereinkommens, welcher angenommen wurde, besagt in der Hauptsache: Alle Staaten, die dieses Uebereinkommen ratifizieren, verpflichten sich, ein Versicherungssystem zu schaffen und den unverschuldet Arbeitslosen Versicherungsleistungen oder Unterstützungsbeiträge zu gewährleisten. Dieses Versicherungssystem kann obligatorisch oder fakultativ, oder eine Kombination der beiden oder aber eines dieser Systeme in Verbindung mit der Unterstützung sein. Das Uebereinkommen umfasst alle jene Personen, die gewöhnlich gegen Lohn oder Gehalt angestellt sind. Ausgenommen davon sind Seeleute, Fischer und Landarbeiter. Darüber hinaus kann die Gesetzgebung der einzelnen Länder noch weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich für gewisse Kategorien treffen, so für Hausgehilfen, Heimarbeiter, Arbeiter des Staates, lokaler Behörden und öffentlicher Betriebe, Nicht-Handarbeiter, deren Verdienst eine bestimmte Summe überschreitet, Angestellte, die über oder unter einer bestimmten Altersgrenze stehen, Saison- und Gelegenheitsarbeiter.

Andere Bestimmungen setzen die Bedingungen für den Bezug und die Zahlung der Versicherungsleistungen oder Unterstützungen, sowie für den eventuellen Verlust dieses Anspruches, fest. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass die Dauer der Unterstützung normalerweise nicht weniger als 156 Werkstage, auf keinen Fall aber

weniger als 78 Werktage im Jahr betragen soll. Die Auszahlung der Versicherungsleistungen darf im Gegensatz zu den blossen Unterstützungsbeiträgen nicht von der Bedürftigkeit des Gesuchstellers abhängig gemacht werden. Die Versicherungsleistungen sollen in Bargeld ausbezahlt werden, während die zusätzlichen Leistungen wie auch die Unterstützungen in Waren geleistet werden können.

Gemäss der von der Konferenz auf dem Gebiete der Sozialversicherung stets befolgten Praxis wird diesem Uebereinkommen eine Empfehlung beigefügt, welche die Methoden zum Ausdruck bringt, die für die beste Anwendung der angenommenen Regelung am geeignetsten erscheinen.

#### **Arbeits- und Ruhezeiten in den Tafelglashütten.**

Die Konferenz hat ebenfalls einen Uebereinkommens-Entwurf in bezug auf die Ruhezeiten und den Schichtwechsel in automatischen Tafelglashütten angenommen.

Dieses Uebereinkommen findet Anwendung bei Arbeitnehmern in Betrieben, sofern sie mit Schichtwechsel bei Arbeiten beschäftigt sind, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern. Die durchschnittliche Arbeitszeit der Person darf 42 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Der Berechnung dieser Durchschnittsdauer wird eine Zeitspanne von nicht über 4 Wochen zugrunde gelegt. Die Dauer dieser Arbeitsschicht darf 8 Stunden nicht überschreiten. Die Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten der gleichen Arbeitnehmerschicht darf nicht weniger als 16 Stunden betragen.

Obschon dieses Uebereinkommen nur einen sehr begrenzten Geltungsbereich hat, ist es doch von allgemeinem Interesse. Die Regelung, die es für die automatischen Tafelglashütten trifft, entspricht derjenigen, die der Vorentwurf über die Kürzung der Arbeitszeit in Betrieben mit ununterbrochener Arbeit vorsah.

Daneben hat die Konferenz eine Resolution angenommen, durch welche das Internationale Arbeitsamt eingeladen wird, die Frage der Regelung der Ruhezeiten in andern Zweigen der automatischen Tafelglashütten auch weiterhin zu verfolgen.

#### **Die Entschädigung bei Berufskrankheiten.**

Das im Jahre 1925 angenommene Uebereinkommen stellte in bezug auf die Entschädigungsansprüche die Berufskrankheiten den Arbeitsunfällen gleich. Es stellte zu diesem Zwecke eine erste Liste jener Krankheiten auf: Bleivergiftung, Quecksilbervergiftung und Milzbrand.

Die angenommene Revision erweitert diese Liste. Sie umfasst nunmehr folgende Krankheiten und Leiden: Silikose (Staubkrankheiten), mit oder ohne Lungentuberkulose; Vergiftungen durch Phosphor, Arsenik und ihre Verbindungen; Vergiftungen durch Benzol, deren Homologen, Nitro- und Anniroderivate; Vergiftungen durch die Kohlenwasserstoffe der Fettreihe und deren chlorierte Derivate; krankhafte Störungen durch Radium und son-

stige radioaktive Stoffe sowie durch Röntgenstrahlen; Epithelium der Haut.

Durch die Annahme dieses Uebereinkommens wurden die grossen und langandauernden Bemühungen von Kollegen R. Kolb, technischer Berater der Arbeiterdelegation und Zentralsekretär des Bau- und Holzarbeiterverbandes, endlich von Erfolg gekrönt. Er war es, der in seiner Eigenschaft als Sekretär der Internationalen Steinarbeiterunion als erster die Einreihung der Silikose in die entschädigungsberechtigenden Krankheiten forderte. Die Frage wurde der Konferenz durch Ch. Schürch, schweizerischer Arbeiter-Delegierter, unterbreitet.

### Verwendung von Frauen bei Untertagarbeiten.

Dieses Problem stand ebenfalls zum erstenmal in der Diskussion. Es war im Jahre 1929 durch den japanischen Arbeiter-Delegierten aufgerollt worden. Es ist zum grössten Teil bereits durch die einzelstaatliche Gesetzgebung geregelt. Die Arbeit der Frauen in den Gruben der Bergwerke besteht, ausser in einigen orientalischen Ländern, sozusagen nirgends mehr. Aber auch da schreitet man schon an ihre progressive Ausmerzung.

Die Konferenz hat beschlossen, die Behandlung dieser Frage auf die Session von 1935 anzusetzen. Das in Aussicht genommene Uebereinkommen wird ein allgemeines Verbot der Untertagarbeit der Frauen bringen. Die Notwendigkeit dieses Verbotes ist unbestritten.

### Nachtarbeit der Frauen.

Das 1919 in Washington angenommene Uebereinkommen, das die Nachtarbeit der Frauen verbietet, wurde abgeändert durch die folgenden zwei Punkte:

1. Das vorliegende Uebereinkommen gilt nicht für Personen, die verantwortliche leitende Stellen bekleiden und gewöhnlich keine Handarbeit verrichten.

2. In gewissen Fällen kann nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Zeitspanne von 23 bis 6 Uhr an die Stelle der Zeitspanne von 22 bis 6 Uhr treten.

Die Annahme dieser zwei Ergänzungen wird die Ratifizierung des Uebereinkommens durch verschiedene Mitgliedstaaten erleichtern.

### Die 40-Stunden-Woche.

Die Frage einer Kürzung der Arbeitszeit stand zum drittenmal an einer internationalen Konferenz zur Diskussion. Das erstemal im Januar 1933 in der Form einer vorbereitenden Konferenz. Dann im selben Jahre bei Anlass der 17. Session der Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes, und endlich dieses Jahr.

Schon an der ersten Konferenz setzten die Unternehmer alles in Bewegung, um diese, angesichts der grossen Arbeitslosigkeit so

dringende Forderung zum Scheitern zu bringen. Die Arbeiten wurden mit Tausenden von Vorwänden sabotiert. Trotzdem konnten sie es aber nicht verhindern, dass das Problem auf die Traktandenliste der Jahreskonferenz von 1933 gesetzt wurde. In Verbindung mit den Regierungs-Delegierten gelang es ihnen damals, die Frage auf die Konferenz von 1934 zu verschieben. Die Arbeiter-Delegierten vertraten mit Recht den Standpunkt, dass die vorbereitende Konferenz die erste Lesung hätte vornehmen können, und dass angesichts der Dringlichkeit der Frage und Intensität der Arbeitslosigkeit die Annahme eines Uebereinkommens möglich gewesen wäre, ohne dasselbe noch einer dritten Prüfung zu unterziehen.

Die Sabotage wurde auch dieses Jahr von seiten der Unternehmer fortgesetzt. Vorerst verlangten sie eine allgemeine Aussprache über dieses schon so ausgiebig besprochene Problem, um dann am Ende dieser Debatte zu beantragen, es sei keine Kommission zu bilden zur Vorlegung eines Uebereinkommens. Dieses erste Manöver schlug fehl. Die Rückweisung an die Kommission wurde mit 71 gegen 22 Stimmen verworfen. Nach dieser Niederlage weigerten sich die Arbeitgeber-Delegierten, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen. Eine Ausnahme bildete der italienische Delegierte, der als einziger mitmachte.

Die Aussprache in der Kommission ging also unter besonders schwierigen Verhältnissen vor sich. Als Grundlage wählte sie den vom Bureau vorgelegten Bericht. Die vorgeschlagene Reform zeigte sich unter doppeltem Gesichtspunkt: Einmal als Mittel gegen die Arbeitslosigkeit durch eine bessere Verteilung der Aufträge, dann als Teilnahme der Arbeiter an den Wohltaten des technischen Fortschrittes in Form der äusserst sozialen Zunahme der Freizeit und ihrer guten Ausnützung, wie das M. Tessier, der Regierungs-Delegierte Frankreichs, besonders betonte. Ohne Diskussion schritt die Kommission zur Prüfung der Uebereinkommens-Entwürfe, wobei der eine für die Industrie, mit Ausnahme des Kohlenbergbaues, und der andere für den Handel und die Bureaus Anwendung finden sollte.

Die Unternehmer teilten durch eine kurze Erklärung mit, dass sie sich auch fernerhin grundsätzlich gegen die vorgesehene Reform stellen werden. Unter diesen Umständen war die Annahme eines Entwurfes für ein Uebereinkommen gefährdet. Es genügte, dass sich neben den Delegierten der Unternehmer noch einige Regierungs-Vertreter der Stimme enthielten, um die Konferenz zur Ohnmacht zu verurteilen. Dieser Fall trat bei der Abstimmung in bezug auf Art. 1 des Uebereinkommens ein, wo 44 dafür und 8 Stimmen dagegen stimmten. Die beschlussfähige Zahl wurde somit nicht erreicht. In der Folge wurde der Artikel infolge der Enthaltung der Unternehmer und eines grossen Teils der Regierungs-Vertreter, zu denen leider auch diejenigen der Schweiz zu zählen sind, nicht angenommen. Das Manöver der Unternehmer war also dank der Mithilfe der Regierungsvertreter gelungen. Im

Namen der Arbeiter-Vertreter sowie im Namen der Millionen von Arbeitern, die auf Arbeit warten, um zu leben und ihre Familien am Leben zu erhalten, protestierte Genosse Mertens in eindrucksvoller und energischer Weise.

Nach endlosen Diskussionen in den Gruppen und in verschiedenen Unterhandlungen gelang es, von der Konferenz eine Resolution zu erhalten, worin sie erklärt, dass sie im Prinzip einer Reform auf 40 Stunden wohlgesinnt sei, dass diese aber in dieser Session noch nicht zum Ziel geführt werden konnte. Sie lädt das Internationale Arbeitsamt ein, ergänzende Informationen zu sammeln. Der Verwaltungsrat wurde ersucht, die Frage von neuem auf die Tagesordnung der Session von 1935 zu setzen und einen oder mehrere Entwürfe von Uebereinkommen zur Annahme vorzubereiten.

### Berichte und Entschliessungen.

Neben diesen heiklen Fragen, die zum Gegenstand einer internationalen Regelung gemacht werden sollten, hatte die 18. Session der Konferenz verschiedene Berichte zu prüfen.

Wie jedes Jahr, bildete auch diesmal der Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, Harold Butler, die Grundlage eingehender Diskussionen. Diese Aussprache erlaubte den Delegierten, ihre Wünsche und Anregungen vorzubringen. Ebenso nahm die Konferenz Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission, die auf Grund des Art. 408 des Versailler Friedensvertrages die Berichte zu prüfen hat, welche die Mitgliedstaaten über die Durchführung der von ihnen ratifizierten Uebereinkommen dem Bureau einreichen.

Sie befasste sich des weitern mit einem Bericht des Bureaus über die öffentlichen Arbeiten. (Vgl. Juniheft der « Gewerkschaftlichen Rundschau ».)

Ueber dasselbe Problem legte Genosse Léon Jouhaux der Konferenz eine Resolution vor, die auch angenommen wurde. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes wird darin eingeladen, sich über die in den verschiedenen Ländern durchgeführten oder in Aussicht genommenen Massnahmen orientieren zu lassen. Was die Arbeiten mit internationalem Charakter anbetrifft, so soll der Verwaltungsrat bestrebt sein, in Verbindung mit den zuständigen Organisationen des Völkerbundes die notwendige Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen interessierten Staaten zu erleichtern.

In demselben Sinne hat die Konferenz auf Veranlassung der Kollegen Bramsnaes und Mertens einer Resolution über die Wirtschaftskrise zugestimmt. Sie spricht darin ausdrücklich den Wunsch aus, dass der Völkerbund sofortige und anhaltende Anstrengungen mache, um ein wirtschaftliches Aufbauprogramm zu verwirklichen. Im weitern beauftragt sie den Verwaltungsrat, bei eventuellen

sozialen Rückwirkungen, die durch diese Massnahmen entstehen könnten, einzugreifen.

Ferner hatte sich die Konferenz über einen Entwurf einer Resolution auszusprechen, der von Jouhaux und Serrarens eingereicht worden war. Er hatte die Wahrung der Interessen der Arbeiter in der Saar, die einer Volksabstimmung unterstellt sind, zum Gegenstand, namentlich im Hinblick auf Aenderungen, die, wie immer auch das Resultat der Volksabstimmung ausfallen möge, eintreten könnten. Die Arbeiter-Delegierten hatten Gelegenheit, eine Delegation der Arbeiterorganisationen anzuhören, die nach Genf gekommen waren, um ihren Befürchtungen in bezug auf gewisse in Deutschland abgegebene Erklärungen Ausdruck zu verleihen, auf Grund dessen sie begründete Sorge um das Schicksal gewisser Institutionen haben, falls sich die Volksabstimmung für Deutschland entscheiden sollte. Obschon die gestellten Probleme durchaus in den Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation gehören, erhielt die Resolution nur 50 gegen 10 Stimmen. Da die notwendige Stimmenzahl damit nicht erreicht wurde, war auch die Resolution erledigt. Die Regierungs-Vertreter wollten ihr nicht zustimmen, um dadurch nicht das Missfallen der deutschen Regierung zu erwecken. Die Delegierten der Schweiz waren auch bei diesen ablehnenden Stimmen zu finden.

#### Verwaltungsrat des Internat. Arbeitsamtes.

Endlich hat die Konferenz die Erneuerung des Verwaltungsrates für die Dauer von drei Jahren vorgenommen. Da der Zusatz zu Art. 393 des Versailler Friedensvertrages ratifiziert worden war, wurde die Zusammensetzung erweitert. Grundsätzlich wurde die Vertretung der aussereuropäischen Staaten erhöht, und zwar von 24 auf 32 Mitglieder. Sie werden folgendermassen verteilt: 16 Vertreter der Regierungen, von denen 8 von Rechts wegen die am stärksten industrialisierten Länder zu stellen haben, während die andern 8 durch die andern Regierungs-Delegierten bezeichnet werden (6 unter ihnen müssen aussereuropäischen Ländern angehören); je 8 Vertreter der Unternehmer und Arbeiter werden durch die betreffenden Gruppen gewählt; in jeder Gruppe müssen zwei Mitglieder aussereuropäischer Länder sein.

#### Zusammenfassung.

Die Niederlage der 40-Stunden-Woche bildet eine grosse Enttäuschung für die Arbeiter aller Länder. Dieses Problem war ihrer Meinung nach das wichtigste der diesjährigen Konferenz, da sie überzeugt sind, dass die Verwirklichung dieser sozialen Reform eine Milderung der durch die Arbeitslosigkeit bedingten Leiden zur Folge haben werde. Ihre Geduld wird auf eine harte Probe gestellt. Die Unternehmer sowie die Regierungs-Delegierten, die ihnen darin folgen, könnten vielleicht eines Tages ihre Hartnäckigkeit und Blindheit zu bereuen haben. Möchte ihre Unnachgiebig-



keit allen jenen Arbeitern die Augen öffnen, die sich bis heute noch der Arbeiterbewegung ferngehalten haben. Sie werden erfahren, dass sie nur durch eine immer stärkere und machtvollere Organisation instand gesetzt werden, ihre berechtigten Forderungen zu verwirklichen. Nichts kann die Gewerkschaftsbewegung ersetzen; sie bleibt die Grundlage jedes wahren sozialen Fortschrittes. Je grösser ihre zahlenmässige Stärke sein wird, um so lebendiger und disziplinierter wird sie sein, und um so mehr werden auch ihre Glieder erfüllt sein von ihrer sozialen Mission, und um so grösser wird auch ihr Einfluss in jedem Lande werden.

Man verstehe mich recht. Aus den gemachten Ausführungen soll nicht etwa die Nutzlosigkeit des Internationalen Arbeitsamtes abgeleitet werden. Im Gegenteil. Trotz den erlittenen Niederlagen, trotz den Schwierigkeiten behalte ich mein volles Vertrauen in das Internationale Arbeitsamt. Ohne Zweifel wird nichts die Aktion der Gewerkschaftsbewegung ersetzen können, nichts kann aber anderseits die besondere Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes ersetzen. Die Wirksamkeit des letztern hängt zum grossen Teil von der Macht ab, die die Gewerkschaften in jedem Land besitzen. Nimmt der Einfluss der freien Gewerkschaften in den verschiedenen Ländern zu, so wird auch die Wirksamkeit des Internationalen Arbeitsamtes grösser werden. Wir wollen deshalb überall darauf bedacht sein, diesen Einfluss durch eine aktive Propaganda zu verstärken, damit es uns gelingt, alle Unentschlossenen und alle die, die dulden und leiden, für unsere grosse Sache zu gewinnen.

---

## Der Amerikanische Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaftsinternationale.

Von Salomon Schwarz.

Ein Aufatmen ging durch die Internationale Arbeitskonferenz, die im Juni dieses Jahres — wie alljährlich — in Genf tagte, als die Nachricht kam, dass der Kongress der Vereinigten Staaten Amerikas den Beschluss fasste, den Präsidenten Roosevelt zu bevollmächtigen, den Beitritt der Vereinigten Staaten an die Internationale Arbeitsorganisation zu erklären. Der Anschluss der USA an die IAO wird wohl demnächst Tatsache werden. Diese Tatsache bedeutet einen gewaltigen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Ueberwindung der Politik der «Uninteressiertheit» der USA in den Fragen der «europäischen» Politik. Mag zwar in dem Beschluss des USA-Kongresses ausdrücklich hervorgehoben sein, dass der Anschluss an die IAO keine Aenderung der Stellung der USA gegenüber dem Völkerbund bedeute. Die Tatsachen wiegen aber schwerer als die Worte. Die Rückkehr der USA — mit allen Rechten und Pflichten — in die internationale Völkergemeinschaft ist angebahnt worden.